

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten  
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive  
Substanzen, Österreichische  
Sucht(präventions)strategie)

Herr

[REDACTED]

**Mag. Johannes Astl**  
Sachbearbeiter

[johannes.astl@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:johannes.astl@gesundheitsministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-644335  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.125.987

## Anfrage betreffend Verbringung von Cannabisextrakt nach Österreich

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 24. November 2021 betreffend die  
„grenzüberschreitende Verbringung von THC-haltigen Arzneimittel“ ersuchen wir die  
späte Beantwortung zu entschuldigen und erlauben uns wie folgt auszuführen:

Die grenzüberschreitende Verbringung von suchtgifthalten Arzneimitteln durch  
Personen, die nicht aufgrund einer Bewilligung des Bundesministers für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) gemäß § 2 Suchtgiftverordnung  
(SV), BGBl. II Nr. 374/1997, idgF, am Suchtgiftverkehr teilnehmen können  
(Privatpersonen), ist auf die im § 24 SV angeführten Fälle beschränkt. Demnach dürfen  
suchtgifthalte Arzneimittel nur von Reisenden, denen sie im Ausland verschrieben  
wurden und derer sie zur Deckung des persönlichen medizinischen oder  
zahnmedizinischen Eigenbedarfs während der Reise bedürfen, in einer den Bedarf für  
höchstens 30 Tage nicht überschreitenden Menge in das Bundesgebiet verbracht, im  
Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden.

Die in § 24 Abs. 6 SV angeführten Suchtgifte dürfen nicht in das Bundesgebiet verbracht  
werden (ua. „Cannabiskraut und Cannabisharz“). Cannabisextrakt ist nicht in § 24 Abs. 6  
SV gelistet und fällt demnach nicht unter das Verbringungsverbot.

Gemäß § 24 Abs. 3 SV dürfen Arzneimittel im Reiseverkehr nur in das Bundesgebiet verbracht, im Bundesgebiet mitgeführt und wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn zum Nachweis, dass das Arzneimittel zum persönlichen medizinischen oder zahnmedizinischen Eigenbedarf während der Reise dient, zumindest eine Kopie der ärztlichen oder zahnärztlichen Verschreibung mitgeführt wird.

Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit es sich bei der von Ihnen aufgezeigten Sachverhaltsdarstellung um eine Reisetätigkeit im Sinne des § 24 SV handelt. Mangels näherer Kenntnis über die genauen Umstände der Reisetätigkeit ist eine abschließende Beurteilung durch das BMSGPK nicht möglich.

Das BMSGPK hofft dennoch, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Wien, 17. Februar 2022

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-02-17T18:40:46+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	